

9. Satzung vom 27.11.2024
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten
(Kitas) der Gemeinde Gyhum vom 19.01.2012

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Gyhum vom 19.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird der Satz 2 „Dieses gilt auch für Krippenplätze.“ ersatzlos gestrichen.
- b. In Absatz 2 wird ein neuer Absatz eingefügt: „Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt zum 01.08., 01.11. und 01.02. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen.“ Die weitere Nummerierung ändert sich entsprechend.
- c. In Absatz 3 wird der Zusatz „Wunsch-„Kita hinzugefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird neu formuliert: „Bei Bedarf (mindestens 4 Kinder) wird eine Randzeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie eine Randzeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Eltern/Sorgeberechtigte, die Randzeiten in Anspruch nehmen möchten, tragen es in den vorgedruckten Anmeldebogen verbindlich ein. Die An- und Abmeldung nimmt die Kita-Leitung entgegen. Dieses Angebot richtet sich vorrangig an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Gyhum, 27.11.2024

gez. Henning Fricke
Gemeindedirektor

L.S.